

Volksabstimmung vom **21. Mai 2006**

→ **A.** Gesetz über die **Berufsbildung  
und die Weiterbildung**



→ **B.** Änderung der gesetzlichen **Laden-  
schliessungszeiten an Werktagen**

Wir sind für Sie da:

Mo		13.30-18.30
Di-Do	09.00-12.00	13.30-18.30
Fr	09.00-12.00	13.30-20.00
Sa	08.30	durchgehend -16.00

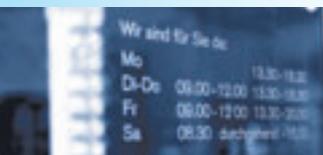
## A. Gesetz über die **Berufsbildung** und die **Weiterbildung**



Der Grosse Rat hat das neue Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung mit deutlichem Mehr beschlossen. Mit dem Gesetz wird der Vollzug des neuen Bundesrechts sichergestellt und die Berufsbildung im Kanton Luzern auf eine zeitgemässe rechtliche Basis gestellt. Die Attraktivität der Berufslehren, der Fachmittelschulen, der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung wird gestärkt. Das Gesetz unterliegt der Volksabstimmung, weil der Kanton neu allein für die Finanzierung des 10. Schuljahres und der Fachmittelschulen aufkommt und weil er im Bereich der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung zur Restfinanzierung verpflichtet wird.

Für eilige Leserinnen und Leser.....	4
Abstimmungsfrage.....	4
Bericht des Regierungsrates.....	5
Beschlüsse des Grossen Rates.....	13
Empfehlung des Regierungsrates.....	14
Abstimmungsvorlage.....	15

## B. Änderung der gesetzlichen **Ladenschliessungszeiten** an **Werktagen**

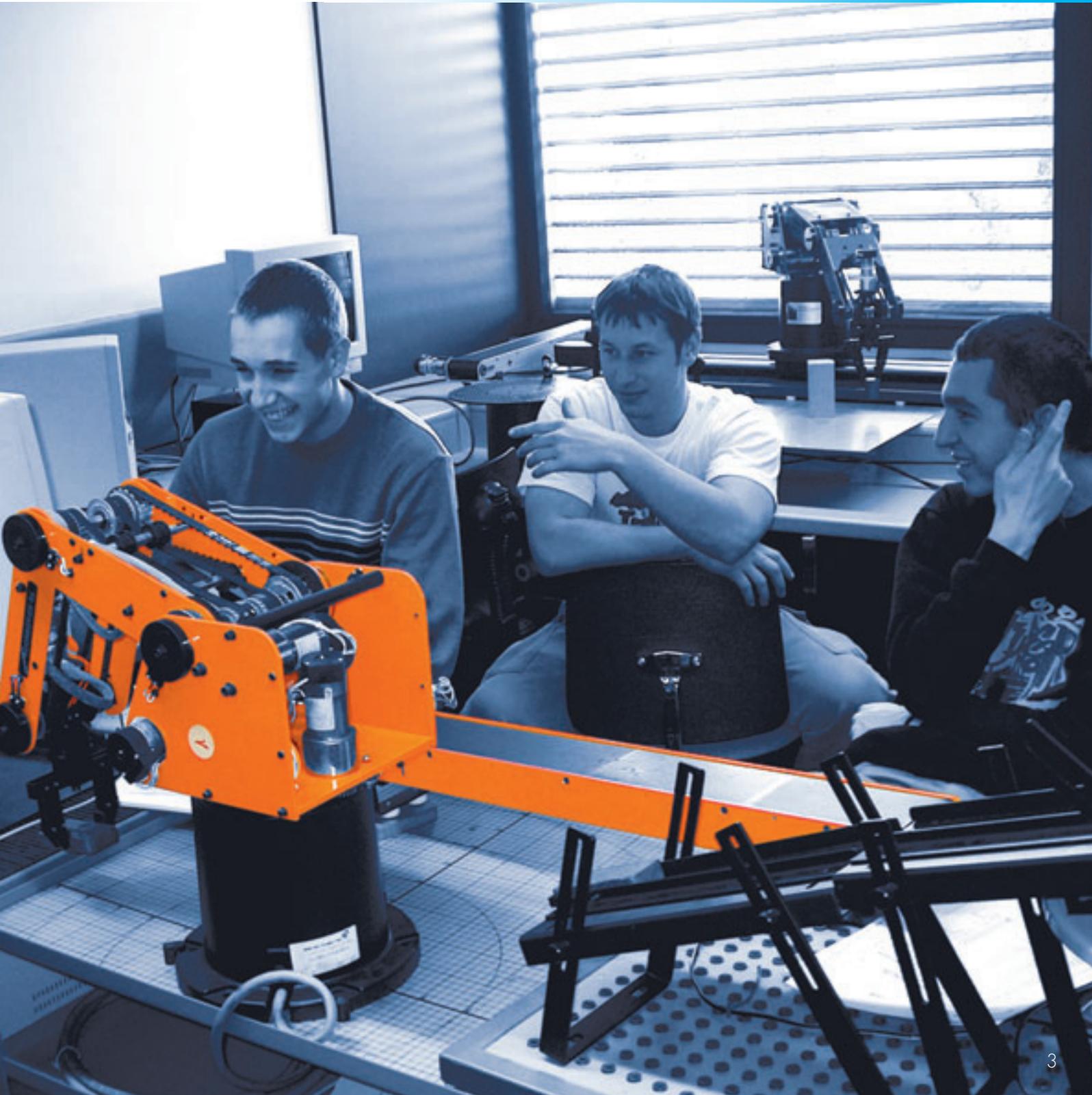


Der Grosse Rat legt den Stimmberechtigten zwei Varianten für eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten an Werktagen vor. Mit Variante 1 könnten die Läden bis 23 Uhr offen halten, bei Variante 2 würden die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten an Werktagen ebenfalls, aber weniger stark ausgedehnt. Das Parlament befürwortete mit 85 gegen 22 Stimmen eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten; über das Ausmass der Liberalisierung soll das Volk in einer Variantenabstimmung entscheiden.

Für eilige Leserinnen und Leser.....	24
Abstimmungsfragen.....	25
Bericht des Regierungsrates.....	26
Beschlüsse des Grossen Rates.....	29
Abstimmungsvorlage.....	31



# A. Gesetz über die **Berufsbildung** und die **Weiterbildung**



## Für eilige Leserinnen und Leser

Der Grosse Rat hat am 12. September 2005 das Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung beschlossen. Mit dem Gesetz wird nebst der allgemeinen Weiterbildung der Vollzug des neuen eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes im Kanton Luzern geregelt. Der im Kanton Luzern am häufigsten gewählte Bildungsweg, der Weg über die Berufslehre, wird erstmals in einem eigenen Erlass zeitgemäss festgehalten. Die Berufsbildung baut auch künftig auf dem bewährten schweizerischen System mit praktischer Ausbildung im Lehrbetrieb und beruflichem Unterricht an den Berufsfachschulen auf, wird aber an die Anforderungen der veränderten Arbeitswelt angepasst. Mit dem Gesetz erhält die Berufsbildung einen eigenständigen Platz im Luzerner Bildungsangebot und wird den allgemeinbildenden Ausbildungswegen gleichgestellt. Die Durchlässigkeit der Bildungswege, die Stärkung der Berufsfachschulen (ehemals Berufsschulen) und der neuen Fachmittelschulen (ehemals Diplommittelschulen) sowie die klare Rollenverteilung der Berufsbildungspartner sind wesentliche Ziele des Gesetzes. Ein wichtiges Element ist weiter die Übernahme der Verantwortung für das sogenannte 10. Schuljahr sowie die Fach- und Wirtschaftsmittelschulen durch den Kanton. Die dem Kanton entstehenden Mehrkosten sollen durch die Gemeinden anderweitig kompensiert werden.

Entsprechend der Bundesgesetzgebung richtet auch der Kanton Luzern seine Subventionsbeiträge künftig in Form von leistungsorientierten Pauschalen aus.

Der Grosse Rat stimmte dem Gesetz gegen die Stimmen der SVP-Fraktion mit 88 zu 22 Stimmen deutlich zu. Neben der CVP- und der FDP-Fraktion unterstützten auch die SP- und die GB-Fraktion die Vorlage, obwohl sie die Brückenangebote, die Förderkurse und die Weiterbildung stärker hätten ausbauen wollen. Die SVP-Fraktion umgekehrt beurteilte die von der Mehrheit beschlossenen Leistungen als zu grosszügig und zu kostspielig. Die Mehrheit des Grossen Rates verfolgte eine mittlere Linie sowohl bezüglich der Unterstützung schwächerer Jugendlicher als auch was die Finanzierbarkeit angeht.

Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten in Übereinstimmung mit der grossen Mehrheit des Parlamentes, dem neuen Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung zuzustimmen.

### Die Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen  
Sehr geehrte Mitbürger

Der Grosse Rat hat am 12. September 2005 das Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung beschlossen. Es wurde im Luzerner Kantonsblatt Nr. 37 vom 17. September 2005 veröffentlicht. Das Gesetz unterliegt gemäss den §§ 39 und 39<sup>bis</sup> Absatz 1 c der Staatsverfassung der Volksabstimmung, da dem Kanton durch die Kantonalisierung des 10. Schuljahres und der nichtgymnasialen Mittelschulen jährliche gebundene Mehrkosten von rund 18 Millionen Franken (Stand 2006) entstehen und er im Bereich der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung zur Restfinanzierung und damit im Sinn gebundener Ausgaben zu Kantonsbeiträgen verpflichtet wird. Laut § 39<sup>bis</sup> Absatz 3 muss diese jährliche Mehrbelastung mal zehn gerechnet werden. Damit wird die Finanzkompetenz des Grossen Rates (25 Mio. Fr.) überschritten und die Zustimmung des Stimmvolkes erforderlich. Sie können deshalb am 21. Mai 2006 über das Gesetz abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

### Wollen Sie das Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005 annehmen?

Wenn Sie das Gesetz annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie das Gesetz ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut des Gesetzes (S. 15).

# Bericht des Regierungsrates

## Weshalb ein neues kantonales Berufsbildungsgesetz?

Die Berufs- und Arbeitswelt hat sich in den letzten Jahren markant verändert. Traditionelle Berufsbilder werden durch den Wandel in der Wirtschaft in Frage gestellt. Es entstehen neue Berufe, die den veränderten Ansprüchen der heutigen Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft Rechnung tragen. Den Beruf fürs Leben gibt es immer weniger. Der rasche Wandel und neue Technologien verlangen nach steter Weiterbildung und lebenslangem Lernen. Die Berufsbildung ist gefordert, sich laufend an die neuen Anforderungen der Arbeitswelt anzupassen.

Am 1. Januar 2004 trat das neue schweizerische Berufsbildungsgesetz in Kraft. Es trägt dem tiefgreifenden Wandel in der Berufs- und Arbeitswelt Rechnung und passt sich an die neuen Bedürfnisse an. Mit dem neuen Berufsbildungsgesetz, das sich ausdrücklich zum dualen Bildungssystem (Berufslehre) bekennt, werden erstmals sämtliche Berufe ausserhalb der Hochschulen in ein einheitliches Berufsbildungssystem integriert und damit untereinander vergleichbar. Die bisher in anderen Bundeserlassen geregelten Berufe der Land- und Forstwirtschaft unterstehen dem neuen Bundesgesetz ebenso wie die bis anhin kantonal geregelten Berufsbereiche Gesundheit, Soziales und Kunst. Das Bundesgesetz lässt den Kantonen fünf Jahre Zeit, um die kantonalen Gesetzgebungen an das Bundesrecht anzupassen.

Das vom Grossen Rat beschlossene neue Gesetz des Kantons Luzern über die Berufsbildung und die Weiterbildung beruht auf dem schweizerischen Berufsbildungsgesetz. Viele wichtige Punkte der Berufsbildung werden bereits im Bundesgesetz und in der dazugehörigen Verordnung geregelt. Das kantonale Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes und einige zusätzliche Themen, die im Bundesgesetz oder in der Bundesverordnung nicht behandelt werden.

Auf kantonomer Ebene gab bisher das Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953 den Rahmen für die Gestaltung der Berufsbildung im Kanton Luzern vor. Seit 1999 wird das Luzerner Erziehungsgesetz Schritt für Schritt durch Bereichsgesetze ersetzt: in Kraft sind heute das Gesetz über die Volksschulbildung, das Gesetz über die Gymnasialbildung, das Gesetz über die Hochschule des Kantons Luzern in der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz, das Gesetz über die Hochschulen des Kantons Luzern in der Fachhochschule Zentralschweiz und das Universitätsgesetz. Mit dem nun zur Abstimmung stehenden Gesetz

über die Berufsbildung und die Weiterbildung wird die Reihe der Bereichsgesetze vervollständigt und das alte Erziehungsgesetz endgültig abgelöst.

## Berufsbildung im Kanton Luzern

Die Berufsbildung ermöglicht den Jugendlichen nach Abschluss der obligatorischen Volksschule den Einstieg in die Arbeitswelt. Sie ist in der Schweiz der häufigste Bildungsweg und vermittelt eine solide berufliche Grundlage. Rund zwei Drittel aller Schulabgängerinnen und -abgänger absolvieren eine Berufslehre. Im Anschluss daran bestehen zahlreiche Möglichkeiten, sich weiterzubilden und sich zusätzliche Qualifikationen anzueignen. Berufsbildung ist



Berufsbildungszentrum Emmen



Berufsbildungszentrum Luzern Heimbach

eine Aufgabe von Bund, Kantonen und Berufsverbänden. Gemeinsam setzen sich die drei Partner für eine qualitativ hoch stehende Berufsbildung ein.

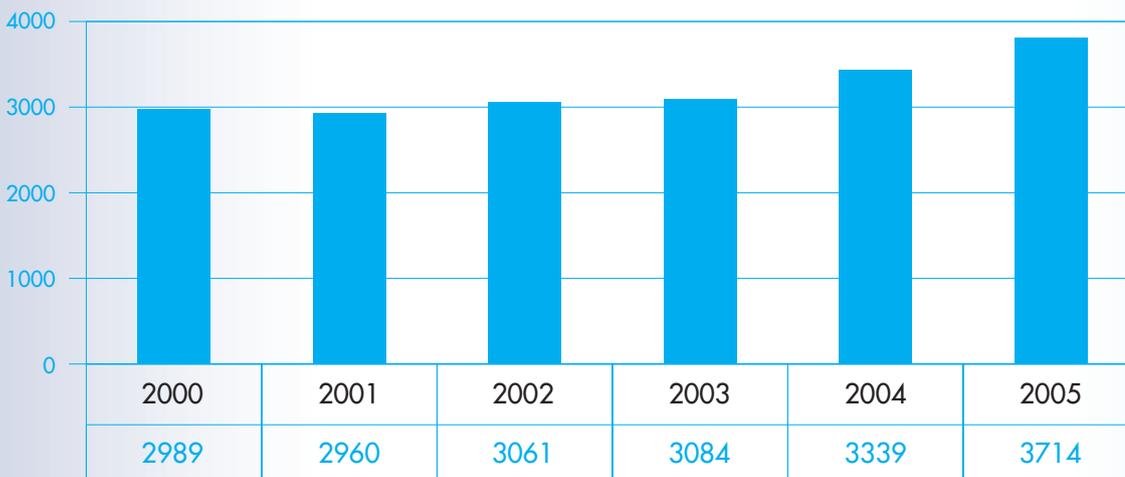
Nicht allen Jugendlichen gelingt der Übertritt in die Berufswelt problemlos. Teilweise genügen sie nach Abschluss der Volksschule den Anforderungen, welche eine Berufslehre stellt, noch nicht, oder sie bleiben auf der Suche nach einer Lehrstelle erfolglos. Wer jedoch keine berufliche Grundbildung absolvieren kann, läuft eher Gefahr, arbeitslos zu werden. Um dies zu verhindern und möglichst allen Schulabgängerinnen und -abgängern den Weg zu einer beruflichen Grundbildung zu ebnet, bestehen im Kanton Luzern sogenannte Brückenangebote: 10. Schuljahr, SOS-Angebote (Jobsurfing, Integration in die Berufswelt, Berufsvorbereitungsjahr) und Integrationskurse. Während eines Jahres werden in diesen teils schulischen und teils praktischen Angeboten Schwächen der Jugendlichen aufgearbeitet und der Einstieg in die Berufswelt vorbereitet. In den letzten Jahren besuchten jeweils etwas mehr als 600 Jugendliche ein solches Brückenangebot. Über 90 Prozent von ihnen schafften den erfolgreichen Einstieg in einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz.

Die drei- oder vierjährige Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis befähigt zur Ausübung eines bestimmten Berufs und verschafft den Absolventinnen und Absolventen den Zugang zur höheren Berufsbildung. Rund 4500 Lehrbetriebe, davon mehr als 85 Prozent kleine und mittlere Unternehmen (KMU), bilden den beruflichen Nachwuchs im Kanton Luzern in praktischen Belangen aus. In rund 150 Berufen kann im Kanton Luzern das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erworben werden. Pro Jahr werden etwa 3700 neue Lehr- und Anlehrverträge ausgestellt. Insgesamt befinden sich stets knapp 10500 junge Luzernerinnen und Luzerner in einer Berufsausbildung. In den letzten zehn Jahren hat die Zahl der abgeschlossenen Lehrverträge stetig zugenommen. Obwohl auch die Zahl der Schulabgängerinnen und -abgänger gestiegen ist, konnte – von einigen Berufen abgesehen – ein einigermaßen ausgeglichener Lehrstellenmarkt gewährleistet werden.



Berufsbildungszentrum Luzern Bahnhof

### Lehrstellenangebot im Kanton Luzern 2000–2005



■ verfügbare Ausbildungsplätze bei Schulaustritt



Berufsbildungszentrum Luzern  
Weggismatt

Während der gesamten Lehrzeit besuchen die Lernenden wöchentlich an einem oder zwei Tagen die Berufsfachschule, wo ihnen vorwiegend die theoretischen Berufskennntnisse vermittelt werden (vgl. Tabelle 1). Im Kanton Luzern sind dies zusammen mit den Lernenden aus andern Kantonen rund 13'500 Schülerinnen und Schüler. In über-

betrieblichen Kursen, welche von den Berufsverbänden organisiert werden, erlernen die angehenden Berufsleute praktische Fertigkeiten, die sich in zentralen Kursen rationaler vermitteln lassen. Insgesamt bestehen im Kanton Luzern rund 25 solche überbetrieblichen Kurszentren.

Berufsfachschule	Berufsfelder
Berufsbildungszentrum Luzern Bahnhof	Bau- und Baunebenberufe, Automobilberufe, Berufsmaturität
Berufsbildungszentrum Luzern Heimbach	Lebensmittelberufe, Gastronomieberufe, medizinische Assistenzberufe, gestalterische Berufe
Berufsbildungszentrum Luzern Weggismatt	Automobilberufe, Gartenbau und Floristik, Baunebenberufe
Berufsbildungszentrum Sursee	kaufmännische Berufe, Informations- und Kommunikationstechnologien, Bau- und Metallberufe, Berufsmaturität
Berufsbildungszentrum Emmen	neue technische Berufe, Logistik, Berufsmaturität
Berufsbildungszentrum Willisau	kaufmännische Berufe, Verkauf/Detailhandel, Lebensmittelberufe, Automobilberufe, Holzberufe, Berufsmaturität
Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe Luzern/Sursee	Gesundheits- und Sozialberufe
Bildungszentrum für Hauswirtschaft, Sursee	hauswirtschaftliche Berufe
Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum Hohenrain	landwirtschaftliche Berufe
Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum Schüpfheim	landwirtschaftliche Berufe
Milchwirtschaftliches Bildungszentrum Sursee	milchwirtschaftliche Berufe (inkl. höhere Berufsbildung)
Kaufmännisches Bildungszentrum Luzern-Dreilinden/Propsteimatte (private Trägerschaft)	kaufmännische Berufe, Berufsmaturität
Kaufmännisches Bildungszentrum Luzern-Landenberg (private Trägerschaft)	Verkauf/Detailhandel, medizinische Assistenzberufe
Frei's Schulen Luzern (private Trägerschaft)	medizinische Assistenzberufe, KV für Leistungssportler
Schule für Betagtenbetreuung Luzern (private Trägerschaft)	soziale Lehre
<b>Interkantonale Berufsfachschulen</b>	
Hotel + Gastro Formation, Weggis (private Trägerschaft)	gastgewerbliche Berufe
Schule für Verkehrswegbauer/-innen, Sursee (private Trägerschaft)	Verkehrswegbauer/-innen

Tabelle 1: Berufsfachschulen im Kanton Luzern

Leistungsstarke Jugendliche und Erwachsene haben die Möglichkeit, die eidgenössische Berufsmaturität zu erlangen. Diese ergänzt die berufliche Grundbildung mit einer erweiterten Allgemeinbildung und ermöglicht den direkten Zugang zu den Fachhochschulen. Die Berufsmaturität kann lehr- oder berufsbegleitend erlangt werden. Im Kan-

ton Luzern wird sie für die technische, die kaufmännische, die gestalterische und die gesundheitlich-soziale Richtung angeboten. Zurzeit absolvieren im Kanton Luzern knapp 2'000 Personen einen Berufsmaturitätslehrgang.

Fachrichtung	Höhere Fachschulen	Träger
Erwachsenenbildung	Akademie für Erwachsenenbildung	Verein AEB
Gastronomie/Tourismus	Schweizerische Hotelfachschule Luzern Höhere Fachschule für Tourismus	Union Helvetia Kanton Luzern
Gesundheit	Höhere Fachschule Gesundheit Zentralschweiz	Kantone Luzern, Zug Interkantonale Spitex-Stiftung Sarnen
Soziales	Höhere Fachschule für Sozialpädagogik	Curaviva
Technik	Höhere Fachschule für Technik Bauführerschule	TEKO Schweizerische Fachschule SBV Schweizerischer Baumeisterverband
Wirtschaft	Höhere Fachschule für Wirtschaft	Kaufmännischer Verband Luzern
Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik-Schule Luzern	Stiftung WISS

Tabelle 2: Höhere Fachschulen im Kanton Luzern



Berufsbildungszentrum Sursee

Nach Abschluss der beruflichen Grundbildung bestehen im Kanton Luzern eine Vielzahl von Angeboten der höheren Berufsbildung. Für gegen 60 Berufsprüfungen können Vorbereitungskurse besucht werden. Im Bereich der höheren Fachprüfungen stehen 25 verschiedene Angebote zur Verfügung. Für die Ausbildung von Fachleuten für die Wirtschaft kommt – neben den Fachhochschulen, den Universitäten und den Eidgenössischen Technischen Hochschulen – den höheren Fachschulen eine grosse Bedeutung zu. Im Kanton Luzern bieten heute neun anerkannte höhere Fachschulen Lehrgänge in unterschiedlichen Fachbereichen an (vgl. Tabelle 2).

Die berufliche Grundbildung und ein grosser Teil der höheren Berufsbildung werden von staatlichen Institutionen angeboten und finanziert. Im Bereich der Weiterbildung hingegen stammen 85 Prozent der Angebote von privater Seite. Der Kanton Luzern verfügt auch hier über ein vielfgestaltiges und reichhaltiges Angebot zu den verschiedensten Themen. Rund 60 Weiterbildungsinstitutionen sind in der Dachorganisation "Luzerner Konferenz für Erwachsenenbildung (LKE)" zusammengeschlossen, welche ihre Interessen wahrnimmt.



Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe, Luzern/Sursee



Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe, Luzern/Sursee



## Was bringt das neue Gesetz?

Das neue Gesetz baut weitgehend auf den heute geltenden Regelungen der Berufsbildung auf. Diese werden den Erfordernissen der neuen Bundesgesetzgebung angepasst und um kantonspezifische Elemente ergänzt. Betont wird, dass die Berufsbildung auf kantonaler Ebene eine gemeinsame Aufgabe der Lehrbetriebe, der Berufsverbände und der Berufsfachschulen darstellt. Die Zusammenarbeit der drei Partner soll unter der Leitung des Amtes für Berufsbildung noch weiter verstärkt werden.

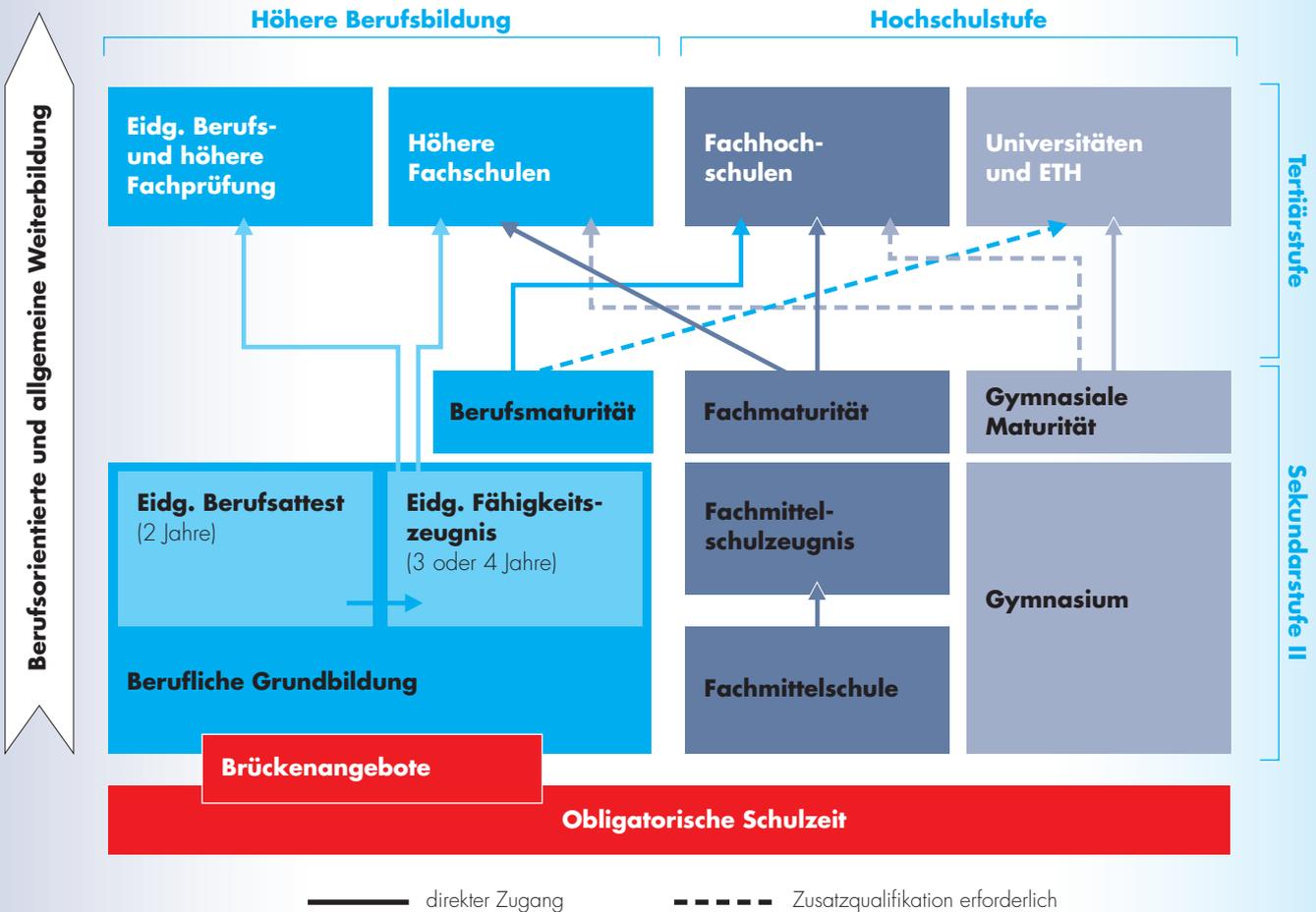
### Durchlässigkeit der Bildungswege

Die Förderung der Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Ausbildungsgängen ist ein wichtiges Ziel des neuen Berufsbildungsgesetzes. So können künftig auch Lernleistungen, die ausserhalb der üblichen Ausbildungsgänge

erbracht wurden, mit geeigneten Verfahren angerechnet werden. Abschlüsse lassen sich auch ohne Vorbereitungskurse erwerben, sofern man die entsprechenden Kompetenzen nachweist. Die Möglichkeiten, eine Ausbildung nachzuholen, werden erweitert und vereinfacht.

### Berufsfachschulen

Die Berufsfachschulen (bisher Berufsschulen) werden als pädagogische und betriebliche Einheiten gestärkt und damit in die Lage versetzt, die steigenden Anforderungen an Flexibilität und Ausbildungsorganisation künftig bewältigen zu können. Zurzeit ist eine Reorganisation der Berufsfachschulen im Gang. Inhaltlich verwandte Berufe sollen an einem Schulstandort konzentriert und damit Kompetenzzentren von überregionaler Ausstrahlung und Innovationskraft geschaffen werden. Mit der Reorganisation können Betriebskosten reduziert und Raumprobleme an den ein-



Die Berufsbildung und die Weiterbildung im Luzerner Bildungssystem

zelen Berufsbildungszentren gelöst werden. Qualitätssicherung und -entwicklung bleiben auch mit dem neuen Gesetz zentral. Sämtliche Berufsfachschulen im Kanton Luzern verfügen heute über ein anerkanntes Qualitätsmanagementsystem. Sie werden regelmässig intern und extern überprüft. Auf die bisherigen Aufsichtskommissionen kann daher verzichtet werden. Die meisten Berufsfachschulen werden vom Kanton getragen und geführt. Berufsfachschulen mit privater Trägerschaft sind auch künftig möglich. Sie werden mittels Leistungsvereinbarungen vollumfänglich in das Luzerner Berufsbildungssystem eingebunden. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, die Entlohnung ihrer Lehrpersonen nach dem kantonalen Besoldungsrecht zu gestalten.

### Brückenangebote

Ein wesentliches Element des neuen Gesetzes stellt die neue Regelung der Brückenangebote (10. Schuljahr, SOS-Angebote, Integrationskurse) im Anschluss an die obligatorische Schulzeit dar. Das neue eidgenössische Berufsbildungsgesetz verpflichtet die Kantone zur Führung von Brückenangeboten. Diese sind künftig der Berufsbildung und nicht mehr der Volksschule zugeordnet. Folgerichtig übernimmt der Kanton Luzern auch die Trägerschaft für das 10. Schuljahr und die andern Brückenangebote. Die daraus entstehende Mehrbelastung des Kantons von rund 4,75 Millionen Franken pro Jahr ist von den Gemeinden durch andere Lastenübernahmen in gleicher Höhe zu kompensieren. Die Brückenangebote sind in erster Linie für Jugendliche gedacht, die wegen schulischer Schwächen oder mangelnder Ausbildungsplätze den direkten Einstieg in die Sekundarstufe II nicht schaffen. Jugendliche können in ein Brückenangebot eintreten, wenn sie sich einer Abklärung unterziehen, aufgrund der sie dem für sie geeigneten Brückenangebot zugewiesen werden. Damit wird eine gezielte Förderung dieser Jugendlichen sichergestellt.

### Berufsattest statt Anlehre

Eher praktisch begabte und schulisch schwächere Jugendliche, die den Anforderungen einer Berufslehre nicht genügen, konnten nach altem Berufsbildungsgesetz eine Anlehre absolvieren. Die Anlehre wird es in dieser Form künftig nicht mehr geben. Das neue Gesetz sieht jedoch für diese Jugendlichen die Möglichkeit vor, mit einer zweijährigen Ausbildung ein eidgenössisches Berufsattest zu erwerben. Das eidgenössische Berufsattest ist ein eigenständiger Abschluss, gewährt aber auch den Zugang zu einer 3- oder 4-jährigen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis, also einer eigentlichen Lehre, getreu dem Motto "Kein Abschluss ohne Anschluss".



Bildungszentrum für Hauswirtschaft, Sursee



Berufsbildungszentrum Willisau



Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum Hohenrain

### Fachmittelschulen

Die Diplommittelschulen (Standorte Luzern, Baldegg und Sursee) und die Wirtschaftsmittelschulen (Standorte Luzern und Willisau) bestehen als Fachmittelschulen weiter und bilden eine schulisch orientierte Alternative der beruflichen Grundbildung. Nach einer dreijährigen schulischen Ausbildung und einem anschliessenden Praktikum kann an diesen Schulen je nach Fachrichtung neben dem Fachmittelschulabschluss auch die Fachmaturität (Pädagogik und Musik) oder die Berufsmaturität (Gesundheit und Soziales) erworben werden. Die Gemeinden werden künftig für ihre Lernenden keine Beiträge mehr an diese Schulen bezahlen müssen. Die Mehrbelastung des Kantons von jährlich rund 13 Millionen Franken (Stand 2006) ist jedoch anderweitig zu kompensieren, voraussichtlich im Rahmen der "Finanzreform 08" per 1. Januar 2008.

### Weiterbildung

Im Bereich der Weiterbildung, die zum grössten Teil von privaten Institutionen angeboten wird, kommt dem Staat in erster Linie die Aufgabe zu, für gute Rahmenbedingungen zu sorgen. Gezielt fördern wird er gemäss dem neuen Gesetz hauptsächlich jene Angebote, bei denen die private Initiative an Grenzen stösst, die aber nichtsdestotrotz notwendig und sinnvoll sind, etwa solche für benachteiligte Zielgruppen oder Regionen. Bei der berufsorientierten Weiterbildung kommt den Berufsfachschulen eine hohe

Bedeutung zu. Sie sollen künftig auch als regionale Weiterbildungszentren etabliert werden, welche in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Berufsverbänden Weiterbildungskurse und -lehrgänge anbieten.

### Finanzierung

Mit dem neuen eidgenössischen Berufsbildungsgesetz ändert die Art der Finanzierung der Berufsbildung. In der beruflichen Grundbildung tragen Bund und Kanton die Hauptkosten. Die Aufwendungen des Kantons Luzern für die Berufsbildung belaufen sich zurzeit jährlich auf insgesamt rund 126 Millionen Franken. Davon übernimmt der Bund rund 25 Millionen Franken. In Zukunft erhält der Kanton Luzern die Bundesbeiträge an die Berufsbildung in Form von leistungsorientierten Pauschalen und nicht mehr aufwandorientiert als Beiträge an die Kosten. Folgerichtig werden auch die Beiträge, die der Kanton Luzern an Dritte entrichtet, zum Beispiel an private Berufsfachschulen oder an überbetriebliche Kurszentren, künftig in Form von Pauschalen bezahlt. Die vollständige Umsetzung auf das neue Finanzierungssystem ist per 1. Januar 2008 geplant. Grundsätzlich übernimmt der Träger, der für ein bestimmtes Angebot verantwortlich ist, auch dessen Finanzierung. So gehört die Finanzierung der betrieblichen Bildung in die Zuständigkeit der Lehrbetriebe, und die überbetrieblichen Kurse sind primär Sache der Berufsverbände. Da die Berufsverbände diese Kosten allein nicht decken können, leistet der Staat weiterhin Subventionsbeiträge an deren



Kaufmännisches Bildungszentrum  
Luzern-Landenberg



Schule für Betagtenbetreuung  
Luzern

Kurse. Um die Kontinuität der Berufsbildung zu gewährleisten, werden diese Subventionen in etwa gleich hoch sein wie bis anhin. Für die Berufsfachschulen trägt in erster Linie der Kanton die Verantwortung, weshalb er deren Finanzierung weitgehend übernimmt. Die Lehrbetriebe leisten an die Berufsfachschulen wie bisher einen Schulgeldbeitrag von 275 Franken pro lernende Person und Schuljahr.

Die Gemeinden haben für die Berufs- und Weiterbildung mittelfristig keine Kosten mehr zu tragen. Sie werden aufgrund der Kantonalisierung des 10. Schuljahres und der Fachmittelschulen entlastet. Allerdings müssen diese Entlastungen im Zusammenhang mit der Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden in anderen Bereichen kompensiert werden.

### Beschlüsse des Grossen Rates

Der Grosse Rat nahm das vom Regierungsrat vorgelegte Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung insgesamt sehr positiv auf. Er begrüßte, dass mit dem neuen Bereichsgesetz nun erstmals alle Aspekte des vielgestaltigen Berufsbildungswesens von den Brückenangeboten nach der Sekundarschule bis zur höheren Berufsbildung und zur Diplomierung in einem eigenständigen Erlass geregelt werden. Positiv wertete er, dass die Berufsbildung auch künftig auf dem bewährten schweizerischen System des Zusammenwirkens von Lehrbetrieben und Berufsfachschulen (duales System) für die Grundausbildung von Berufsleuten aufbaut. Auch die Aufnahme der Ausbildungen in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst sowie der bisherigen Diplommittelschulen (neu: Fachmittelschulen) in das kantonale Berufsbildungssystem fand seine Zustimmung. Die Kantonalisierung des 10. Schuljahres begrüßte er ebenso wie die neue Finanzierung der Bildungsangebote mit leistungsorientierten Pauschalen.

Strittige Punkte des Gesetzes waren im Grossen Rat die Zulassungskriterien für die Brückenangebote (mehr oder weniger restriktiv), das Ausmass der anzubietenden Stütz- und Förderkurse für schwächere Berufsfachschülerinnen und -schüler, die Nachholbildung, die Stellung und die Pflichten der Berufsfachschulen mit privater Trägerschaft, die Kompetenzen des Parlamentes bei der Festlegung der Berufsschulstandorte und -angebote, die Lehrlingsbeiträge der Lehrbetriebe an den Kanton sowie das Engagement des Kantons in der beruflichen Weiterbildung. In einigen dieser Punkte beurteilten die Mitglieder der SP- und der GB-Fraktion die von der Mehrheit vertretenen Lösungen als zu wenig weitreichend. Sie vermissten eine konsequente

Ausrichtung auf die Chancengleichheit der Lernenden und wollten die Brückenangebote, die Förderkurse und die Weiterbildung stärker ausbauen. Gerade entgegengesetzt nahmen die Ratsmitglieder der SVP-Fraktion Stellung: aus ihrer Sicht weckt das Gesetz, wie es aus den Beratungen des Grossen Rates hervorging, bei den Betroffenen zu viele Begehrlichkeiten, deren Befriedigung den Kanton teuer zu stehen kommen werde. Die SVP-Fraktion lehnte das Gesetz deshalb in der Schlussabstimmung ab.

Die Mehrheit der Grossrätinnen und Grossräte verfolgte eine mittlere Linie sowohl was die Unterstützung schwächerer Schülerinnen und Schüler als auch was die Stellung der privaten Anbieterinnen angeht. Da die finanziellen Auswirkungen der neuen Bundesgesetzgebung noch nicht genau abgeschätzt werden können, wollten aber auch sie Vorsicht walten lassen und nicht Leistungen verlangen, die nicht finanziert werden können.

In der Schlussabstimmung stimmte der Grosse Rat dem Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung mit 88 gegen 22 Stimmen deutlich zu.



Hotel+Gastro Formation, Weggis



Frei's Schulen Luzern



Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum Schüpflheim

## Empfehlung des Regierungsrates

Die Berufsbildung ist der am häufigsten gewählte Bildungsweg im Kanton Luzern. Mit dem vorliegenden Gesetz wird das heutige Angebot den veränderten Anforderungen von Wirtschaft und Gesellschaft angepasst, und die Attraktivität der Berufslehren, der Fachmittelschulen, der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung wird gestärkt. In Übereinstimmung mit der grossen Mehrheit des Grossen Rates (88 gegen 22 Stimmen) empfehlen wir Ihnen, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, dem Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung zuzustimmen.

Luzern, 21. März 2006

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Anton Schwingruber  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler



Kaufmännisches Bildungszentrum Luzern-Dreilinden/Propsteimatte



Milchwirtschaftliches Bildungszentrum Sursee



Schule für Verkehrswegbauer/-innen, Sursee

# Abstimmungsvorlage

Nr. 430

## Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung

vom 12. September 2005\*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom  
26. Oktober 2004<sup>1</sup>,  
beschliesst:

### I. Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Gesetz dient dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002<sup>2</sup> und regelt die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung für sämtliche Berufsbereiche ausserhalb der Hochschulen.

<sup>2</sup> Es regelt auch die allgemeine Weiterbildung, wobei die Bestimmungen der Teile IV, V und VII für Angebote von privatrechtlichen Trägerschaften nur zur Anwendung gelangen können, wenn diese staatlich gefördert werden.

#### § 2 Einbettung der Berufsbildung und der Weiterbildung

Die Berufsbildung und die Weiterbildung sind wie folgt in das Bildungswesen eingebettet:

Kindergartenstufe	Primarstufe	Sekundarstufe I	Sekundarstufe II	Tertiärstufe	Quartärstufe
Volksschulbildung		berufliche Grundbildung		höhere Berufsbildung	berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung
				Fachhochschulbildung	
		Lehrerinnen und Lehrerbildung			
		Gymnasialbildung	universitäre Hochschulbildung		

### II. Bildungsziele

#### § 3 Allgemeines Bildungsziel

<sup>1</sup> Ziel der Bildung ist die dauernde, gezielte und systematische Förderung des Wissens, des Könnens, der ethisch und religiös begründeten Werthaltungen, der Gemeinschaftsfähigkeit, der Lernfähigkeit und der Lernbereitschaft des Einzelnen im Hinblick auf eine sinnvolle Bewältigung und Gestaltung des Lebens.

<sup>2</sup> Bildung fördert die Reflexions-, Handlungs- und Entwicklungsfähigkeit der einzelnen Menschen, ihrer Gemeinschaften und der Gesellschaft.

<sup>3</sup> Sie befähigt Menschen, Leistungen zu erbringen, das gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben mitzugestalten und sich darin zu bewähren.

#### § 4 Ziele der beruflichen Grundbildung

<sup>1</sup> Die berufliche Grundbildung vermittelt die zur Berufsausübung notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eine erweiterte Allgemeinbildung. Sie schafft auf dem Weg über die Berufsmaturität die Voraussetzungen für das Studium an einer Fachhochschule.

<sup>2</sup> Die berufliche Grundbildung soll

- die Lernenden befähigen, die Aufgaben, die sich ihnen während der Ausbildung und in der späteren beruflichen Tätigkeit stellen, eigenständig zu bewältigen,
- die Lernenden darin unterstützen, die sich in Familie, Staat und Gesellschaft stellenden Aufgaben eigenständig und verantwortungsbewusst zu bewältigen und zu gestalten,
- das Verantwortungsbewusstsein der Lernenden gegenüber sich selbst, der Mitwelt und der Gesellschaft sowie die Toleranz in einer multikulturellen Gesellschaft fördern,
- die Bereitschaft und die Fähigkeit zu lebenslangem Lernen fördern und entwickeln.

#### § 5 Ziele der höheren Berufsbildung

Die höhere Berufsbildung vermittelt, vertieft und erweitert Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Übernahme von anspruchsvollen Führungs- oder Fachfunktionen.

#### § 6 Ziele der berufsorientierten und der allgemeinen Weiterbildung

Die berufsorientierte und die allgemeine Weiterbildung vermitteln, erneuern, vertiefen und erweitern Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Sinn des lebenslangen Lernens zur Bewältigung der sich rasch wandelnden Anforderungen von Gesellschaft und Wirtschaft und zu deren Mitgestaltung notwendig sind.

\*K 2005 2243

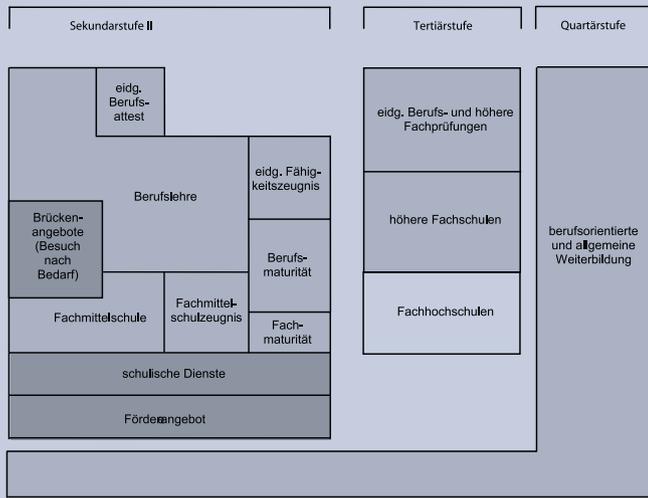
<sup>1</sup> GR 2005 934

<sup>2</sup> SR 412.10. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

### III. Gliederung der Berufsbildung und der Weiterbildung

#### § 7 Übersicht über die Berufsbildung und die Weiterbildung

<sup>1</sup> Die Berufsbildung und die Weiterbildung gliedern sich wie folgt:



<sup>2</sup> Die Inhalte der Brückenangebote, der Berufslehren, der eidgenössischen Berufs- und der höheren Fachprüfungen, der höheren Fachschulen und der berufsorientierten Weiterbildung richten sich nach dem Bundesrecht.

<sup>3</sup> Die Organisation und die Inhalte der Fachhochschulen sind in der Fachhochschulgesetzgebung geregelt.

#### § 8 Fachmittelschulen

<sup>1</sup> Die Fachmittelschulen im Sinn dieses Gesetzes umfassen

- die Handelsmittelschulen und andere Vollzeitschulen nach Bundesrecht und
- die nichtgymnasialen Vollzeitschulen der Sekundarstufe II, welche die Anforderungen des Anerkennungsreglementes der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren<sup>3</sup> erfüllen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

#### § 9 Allgemeine Weiterbildung

<sup>1</sup> Die allgemeine Weiterbildung im Sinn dieses Gesetzes umfasst mit Ausnahme der Weiterbildungsangebote der Hochschulen alle Angebote der Weiterbildung, welche nicht unter die berufsorientierte Weiterbildung nach Bundesrecht fallen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

#### § 10 Förderangebote

<sup>1</sup> Die Förderangebote dienen der bestmöglichen Ausbildung der Lernenden der beruflichen Grundbildung, die

- zu weitergehenden Leistungen fähig sind oder

- dem beruflichen und dem allgemeinbildenden Unterricht nicht zu folgen vermögen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

#### § 11 Schulische Dienste

<sup>1</sup> Die folgenden schulischen Dienste stehen den Lernenden der beruflichen Grundbildung bei Bedarf zur Verfügung:

- schulpsychologische Dienste,
- Berufs- und Studienberatung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

### IV. Lernende

#### § 12 Begriff

<sup>1</sup> Lernende in der beruflichen Grundbildung sind Jugendliche und Erwachsene, die eine Berufslehre absolvieren oder eine Fachmittelschule besuchen.

<sup>2</sup> Lernende in der höheren Berufsbildung, der berufsorientierten oder der allgemeinen Weiterbildung sind Jugendliche und Erwachsene, die in der Regel freiwillig ein Bildungsangebot einer Bildungsinstitution nutzen.

#### § 13 Zulassung

<sup>1</sup> Zur Berufsfachschule wird zugelassen, wer einen Lehr- oder Ausbildungsvertrag mit einem Lehrbetrieb oder einer anderen Ausbildungsstätte abgeschlossen hat.

<sup>2</sup> Zur Berufsmittelschule wird zugelassen, wer die Zulassungsbedingungen erfüllt.

<sup>3</sup> Zur Fachmittelschule wird zugelassen, wer die Zulassungsbedingungen erfüllt, sofern die Schule die nötigen Praktikumsplätze nachweisen kann.

<sup>4</sup> Lernende mit schulischen oder sozialen Schwächen und Lernende, die trotz nachgewiesener Bemühungen keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, können in ein Brückenangebot aufgenommen werden mit dem Ziel, durch entsprechende Qualifizierung die Chancen auf einen Ausbildungsplatz zu verbessern.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat kann die Zulassungsbedingungen für Brückenangebote lockern, wenn die Lehrstellensituation es erfordert.

<sup>6</sup> Jugendliche und Erwachsene haben im Rahmen der Rechtsordnung freien Zugang zu den Bildungsangeboten der höheren Berufsbildung sowie der berufsorientierten und der allgemeinen Weiterbildung, wenn sie die Zulassungsbedingungen erfüllen.

<sup>7</sup> Die Trägerschaften regeln die Zulassungsbedingungen für die einzelnen Bildungsangebote im Rahmen der Vorgaben des Bundes.

<sup>3</sup> vgl. www.edk.ch, Sammlung der Rechtsgrundlagen, 4.3.1.2

## § 14 *Ausbildung und Weiterbildung*

<sup>1</sup> Die Ausbildung und die Weiterbildung

- a. erfolgen auf der Grundlage des aktuellen Wissensstandes und der Berufspraxis, aufbauend auf den Zielen der Volksschule,
- b. orientieren sich an zeitgemässen Unterrichts- und Lernformen und
- c. sind auf die Entwicklung von eigenständigen Persönlichkeiten ausgerichtet.

<sup>2</sup> Lernende haben

- a. an den Bildungsangeboten gemäss den Anforderungen der Bildungsinstitution teilzunehmen,
- b. angemessene Verantwortung für den eigenen Lernprozess und Mitverantwortung für die Lerngemeinschaft zu tragen,
- c. sich aktiv für das Erreichen der Bildungsziele einzusetzen.

## § 15 *Beurteilung und Beratung*

<sup>1</sup> Die Leistungen der Lernenden werden regelmässig und nachvollziehbar beurteilt.

<sup>2</sup> Die Trägerschaften regeln im Rahmen der Rechtsordnung die Art der Beurteilungen und deren Folgen für die Lernenden.

<sup>3</sup> Die Lernenden können sich in Bildungs- und Laufbahnfragen persönlich und fachlich beraten lassen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die kantonalen Informations- und Beratungsangebote in einer Verordnung.

## § 16 *Anrechnung von Lernleistungen*

<sup>1</sup> Lernleistungen, welche ausserhalb der üblichen Bildungsgänge erworben worden sind, werden mit geeigneten Verfahren angerechnet.

<sup>2</sup> Lernende, welche die für einen Abschluss der beruflichen Grundbildung notwendigen Ziele nur zum Teil erreichen, können sich die erbrachten Lernleistungen bestätigen lassen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

## § 17 *Information und Mitsprache*

Die Bildungsinstitutionen informieren die Lernenden über schulische und weitere Fragen der Aus- und Weiterbildung und räumen ihnen angemessene Mitspracherechte ein.

## § 18 *Nachholbildung*

Für Erwachsene ohne Berufsbildungsabschluss werden Angebote bereitgestellt, die es ihnen ermöglichen, qualifizierende Abschlüsse nachzuholen.

# V. Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste

## § 19 *Begriffe und beruflicher Auftrag*

<sup>1</sup> Lehrpersonen sind alle, die am beruflichen Auftrag mitwirken und somit Aufgaben in den Bereichen Lehren und Lernen, Ge-

staltung und Weiterentwicklung der Bildungsinstitution sowie Evaluation und Weiterbildung wahrzunehmen haben.

<sup>2</sup> Fachpersonen der schulischen Dienste sind alle, die im Rahmen der schulischen Dienste am beruflichen Auftrag mit sinngemäss den gleichen Aufgaben wie die Lehrpersonen mitwirken.

<sup>3</sup> Die Lehrpersonen verfügen über die menschlichen Eigenschaften und eine abgeschlossene Ausbildung, die sie zur Erfüllung des Bildungsauftrages der Berufs- und der Weiterbildung befähigen.

<sup>4</sup> Die Fachpersonen der schulischen Dienste verfügen über die menschlichen Eigenschaften und eine abgeschlossene Ausbildung, die sie zur Erfüllung des Berufsauftrages befähigen.

## § 20 *Lehren und Lernen*

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen gestalten einen fachlich, methodisch und didaktisch fundierten Lehr- und Lernprozess, der den Anforderungen der Berufspraxis und der Bildungsziele entspricht.

<sup>2</sup> Das Unterrichten umfasst die Planung, Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Auswertung des Unterrichts sowie die Leistungsbeurteilung der Lernenden.

<sup>3</sup> Die Lehrpersonen beraten die Lernenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten in Bildungsfragen und unterstützen sie in ihrer Entwicklung.

<sup>4</sup> Sie begleiten die Lernenden als Einzelpersonen und als Lerngemeinschaften während der Ausbildung.

<sup>5</sup> Sie sind befugt, gegenüber Lernenden im Rahmen der Rechtsordnung disziplinarische Massnahmen zu ergreifen.

<sup>6</sup> Sie geniessen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Lehrfreiheit im Rahmen des Leitbildes und des Leistungsauftrages der Bildungsinstitution, des Lehrplans sowie des ihnen zugewiesenen Tätigkeitsgebietes.

## § 21 *Gestaltung und Weiterentwicklung der Bildungsinstitution*

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen wirken bei der Gestaltung und Weiterentwicklung der Bildungsinstitution mit und beteiligen sich an besonderen Schulaktivitäten.

<sup>2</sup> Sie wirken in den Organen der Bildungsinstitution, denen sie angehören oder in die sie gewählt wurden, mit.

<sup>3</sup> Sie wirken bei der Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer Bildungsinstitution mit und übernehmen besondere Aufgaben.

## § 22 *Beurteilung*

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen werden in ihren Tätigkeiten ganzheitlich beurteilt.

<sup>2</sup> Sie wirken bei der Beurteilung mit.

## § 23 *Evaluation und Weiterbildung*

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen evaluieren ihre Arbeit an der Bildungsinstitution regelmässig.

<sup>2</sup> Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht und die

Pflicht, sich regelmässig weiterzubilden, damit sie den Anforderungen des beruflichen Auftrags genügen und den Bezug der Lernenden zur beruflichen Praxis gewährleisten können.

<sup>3</sup> Sie können sich in beruflichen Belangen durch Fachleute beraten lassen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die berufliche Beratung und Weiterbildung der Lehrpersonen in einer Verordnung.

#### § 24 *Zusammenarbeit*

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen arbeiten mit den Lernenden, den anderen Lehrpersonen, der Schulleitung und den Organen der Trägerschaft, in der beruflichen Grundbildung überdies mit den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in den Lehrbetrieben, den Organisationen der Arbeitswelt, den Erziehungsberechtigten, dem Amt für Berufsbildung und den schulischen Diensten zusammen.

<sup>2</sup> Die Fachpersonen der schulischen Dienste haben sinngemäss dieselben Rechte und Pflichten der Zusammenarbeit wie die Lehrpersonen.

## VI. Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

#### § 25 *Begriff und beruflicher Auftrag*

<sup>1</sup> Berufsbildnerinnen und Berufsbildner vermitteln in der beruflichen Grundbildung in Lehrbetrieben oder in überbetrieblichen Kursen die berufliche Praxis.

<sup>2</sup> Sie verfügen über die menschlichen Eigenschaften und eine den Anforderungen der Berufsbildung entsprechende Ausbildung, die sie zur Erfüllung des Bildungsauftrages der Berufsbildung befähigen.

#### § 26 *Ausbildung*

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt für die Ausbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Ausbildungsangebote in einer Verordnung.

#### § 27 *Beratung und Weiterbildung*

<sup>1</sup> Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner können sich in ihrer Bildungstätigkeit beraten lassen.

<sup>2</sup> Sie haben sich regelmässig weiterzubilden, damit sie den Anforderungen der berufspraktischen Bildungstätigkeit genügen können.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

#### § 28 *Zusammenarbeit*

Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner arbeiten mit den Lehrpersonen, der Schulleitung, den Organisationen der Arbeitswelt, den Erziehungsberechtigten, dem Amt für Berufsbildung und den schulischen Diensten zusammen.

## VII. Organisation

#### § 29 *Aufgaben*

<sup>1</sup> Der Kanton nimmt im Rahmen dieses Gesetzes die Verantwortung für die Berufsbildung und die Weiterbildung wahr.

<sup>2</sup> Er ist für die Gestaltung und den Vollzug der Angebote der Berufsbildung gemäss den eidgenössischen Vorgaben verantwortlich.

<sup>3</sup> Er kann öffentlich-rechtliche und private Trägerschaften mit der Führung von Bildungsinstitutionen der Berufsbildung beauftragen.

<sup>4</sup> Der Kanton arbeitet beim Vollzug dieses Gesetzes und des Bundesgesetzes über die Berufsbildung mit dem Bund, den anderen Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt zusammen.

#### § 30 *Bildungsinstitutionen*

<sup>1</sup> Die Schulen der Berufsbildung und der Weiterbildung bieten als geleitete pädagogische und betriebliche Handlungseinheiten, die im Wesentlichen die Schulleitung, die Lehrpersonen, die Lernenden und das Betriebspersonal umfassen, eigenständige Aus- und Weiterbildungen an.

<sup>2</sup> Die Lehrbetriebe sind private oder öffentliche Betriebe, welche die Bewilligung haben, Lernende der beruflichen Grundbildung berufspraktisch auszubilden.

<sup>3</sup> Die Lehrwerkstätten haben die Bewilligung, Lernende der beruflichen Grundbildung berufspraktisch auszubilden. Sie können zudem auch die allgemeine und die berufskundliche Bildung vermitteln.

<sup>4</sup> Die Bildungsinstitutionen der beruflichen und der allgemeinen Weiterbildung bieten Kurse und weitere Bildungsangebote von unterschiedlicher Dauer und Ausgestaltung an.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen der Ausbildungsbewilligung für die berufliche Grundbildung in einer Verordnung.

#### § 31 *Überbetriebliche Kurse*

<sup>1</sup> Die Organisationen der Arbeitswelt bieten überbetriebliche Kurse an. Diese dienen in der beruflichen Grundbildung der Ergänzung der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung.

<sup>2</sup> Der Kanton unterstützt die Organisationen der Arbeitswelt in dieser Aufgabe, indem er die Angebote koordiniert und für gute Rahmenbedingungen sorgt.

<sup>3</sup> Fehlen bestimmte Angebote, sorgt der Kanton zusammen mit den Anbietern in beruflicher Praxis für ausreichende Angebote.

#### § 32 *Trägerschaften*

<sup>1</sup> Das Angebot des Kantons in der Berufsbildung umfasst Brückenangebote, Berufsfachschulen, Berufsmittelschulen, Fachmittelschulen, höhere Fachschulen, einen schulpсихologischen Dienst sowie eine Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

<sup>2</sup> Der Kanton erbringt das Angebot der beruflichen Grundbildung in der Regel in eigener Trägerschaft; er kann es auch durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Dritte erbringen lassen.

<sup>3</sup> Bildungsinstitutionen, die Vorbereitungskurse für Berufs- und höhere Fachprüfungen anbieten, und höhere Fachschulen werden von privatrechtlichen Dritten und vom Kanton getragen.

<sup>4</sup> Das Angebot der berufsorientierten und der allgemeinen Weiterbildung wird in erster Linie durch privatrechtliche Trägerschaften erbracht. Der Kanton ergänzt das Angebot durch seine Bildungsinstitutionen subsidiär und sorgt für gute Rahmenbedingungen.

<sup>5</sup> Der Grosse Rat beschliesst über die Errichtung und Aufhebung kantonaler Berufsfachschulen, Fachmittelschulen und höherer Fachschulen.

<sup>6</sup> Der Grosse Rat kann sich die Aufhebung von Angeboten zur Genehmigung unterbreiten lassen.

### § 33 *Leistungsaufträge*

<sup>1</sup> Leistungsaufträge umschreiben für die Angebote der Berufs- und der Weiterbildung die zu erbringenden Leistungen, die dafür notwendigen Ressourcen und Infrastrukturen, die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und die Kontrollrechte des Kantons.

<sup>2</sup> Das Bildungs- und Kulturdepartement legt die Leistungsaufträge im Bereich des kantonalen Angebots der Berufsbildung fest. Diese sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

<sup>3</sup> Das Amt für Berufsbildung legt im Rahmen der Rechtsordnung die Leistungsaufträge der nichtkantonalen Bildungsinstitutionen sowie weiterer mit Vollzugsaufgaben betrauter Institutionen in Vereinbarungen fest, welche vom Bildungs- und Kulturdepartement zu genehmigen sind.

### § 34 *Schulorganisation*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die allgemeine Organisation und die Grundsätze des Schulbetriebs der Bildungsinstitutionen der beruflichen Grundbildung und der kantonalen höheren Fachschulen in einer Verordnung.

<sup>2</sup> Das Bildungs- und Kulturdepartement legt im Bereich der beruflichen Grundbildung die Schulkreise und die Schulorte nach Anhörung der Betroffenen fest.

<sup>3</sup> Das Amt für Berufsbildung kann in begründeten Fällen den Schulbesuch ausserhalb des ordentlichen Schulkreises bewilligen.

### § 35 *Qualifikationsverfahren*

<sup>1</sup> Die Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung richten sich nach den Anforderungen des Bundes.

<sup>2</sup> Das Bildungs- und Kulturdepartement ist für die Durchführung der Qualifikationsverfahren verantwortlich.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat setzt eine kantonale Prüfungskommission ein, welche die Qualifikationsverfahren überwacht und über das Bestehen der Abschlussprüfungen entscheidet.

<sup>4</sup> Das Nähere wird in einer Verordnung geregelt.

<sup>5</sup> Für die übrigen Bereiche der Berufsbildung regeln die Trägerschaften die Qualifikationsverfahren im Rahmen der Rechtsordnung.

## VIII. Organe

### § 36 *Regierungsrat*

Der Regierungsrat

- a. erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes und des Bundesgesetzes über die Berufsbildung erforderlichen Regelungen,
- b. strukturiert das Schulsystem gestützt auf die bundesrechtlichen Vorgaben und die Ergebnisse der schweizerischen und der regionalen Schulkoordination,
- c. legt die Rahmenbedingungen für das Bildungscontrollin fest,
- d. regelt die aufsichtsrechtlichen Massnahmen.

### § 37 *Bildungs- und Kulturdepartement*

Das Bildungs- und Kulturdepartement

- a. ist verantwortlich dafür, dass die Brückenangebote, die Berufsfachschulen, die Berufsmittelschulen, die Fachmittelschulen und die kantonalen höheren Fachschulen ihre Ziele erreichen,
- b. ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der Berufsbildung,
- c. sorgt für die ausreichende Information der Bevölkerung über das Berufs- und Weiterbildungsangebot im Kanton,
- d. trifft geeignete Massnahmen für die Qualitätssicherung und -entwicklung,
- e. trifft geeignete Massnahmen für die Nachholbildung von Erwachsenen,
- f. beantragt dem Regierungsrat geeignete Massnahmen bei Ungleichgewichten auf dem Lehrstellenmarkt,
- g. fördert die allgemeine und die berufsorientierte Weiterbildung durch geeignete Massnahmen,
- h. berät den Regierungsrat in allen Fragen der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

### § 38 *Amt für Berufsbildung*

Das Amt für Berufsbildung

- a. ist zuständig für alle Vollzugsaufgaben im Bereich der Berufsbildung und der Weiterbildung, welche durch Gesetz oder Verordnung des Bundes und des Kantons nicht an andere Organe übertragen sind,
- b. beaufsichtigt die Lehrverhältnisse und die Bildungsinstitutionen der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung,
- c. betreibt ein aktives Lehrstellenmarketing und fördert Lehrbetriebsverbände sowie andere überbetriebliche Zusammenarbeitsformen,
- d. berät die Lernenden, die Lehrbetriebe, die Bildungsinstitutionen und das Bildungs- und Kulturdepartement in allen Fragen der Berufs- und der Weiterbildung,
- e. arbeitet mit den Bildungsinstitutionen, den Organisationen der Arbeitswelt und den Lehrbetrieben zusammen,

- f. koordiniert die Weiterbildung in enger Zusammenarbeit mit den Anbietern und der Berufs- und Studienberatung.

### § 39 *Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung*

Die kantonale Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist zuständig für die allgemeine Information über die Bildungsangebote sowie für die individuelle Beratung bei der Vorbereitung, Wahl und Gestaltung der beruflichen Laufbahn und bei der Anrechnung von individuellen Qualifikationsnachweisen.

### § 40 *Schulleitung*

<sup>1</sup> Jede schulische Bildungsinstitution der beruflichen Grundbildung sowie jede weitere vom Kanton geführte Schule hat eine Schulleitung, die für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Bildungsinstitution im Rahmen der Gesetzgebung, des Leitbildes und des Leistungsauftrages verantwortlich ist.

<sup>2</sup> Die Schulleitung

- a. gestaltet und verwaltet die Angebote der Bildungsinstitution und fördert deren Entwicklung,
- b. fördert die Zusammenarbeit und koordiniert die Tätigkeiten in der Bildungsinstitution,
- c. unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Lernenden und die Lehrpersonen in schulischen und persönlichen Belangen und Bildungsfragen,
- d. informiert innerhalb der Bildungsinstitution und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,
- e. ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und -entwicklung in allen Bereichen,
- f. ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen,
- g. berät die Behörden in sämtlichen Belangen der Schule,
- h. vertritt die Bildungsinstitution nach aussen,
- i. bildet sich weiter,
- j. erstattet dem Bildungs- und Kulturdepartement periodisch Bericht.

<sup>3</sup> Die Schulleitung bezieht bei ihrer Aufgabenerfüllung die an der Bildungsinstitution beteiligten Personen, Gremien und Behörden angemessen ein.

<sup>4</sup> Die Schulleitung arbeitet mit den an der Berufsbildung beteiligten Partnern zusammen und berücksichtigt deren Anliegen bei der Ausgestaltung der Bildungsangebote.

### § 41 *Kommission für Erziehungs- und Bildungsfragen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt eine Kommission für Erziehungs- und Bildungsfragen, die den Regierungsrat und das Bildungs- und Kulturdepartement im gesamten Bereich des Erziehungs- und Bildungswesens berät.

<sup>2</sup> Der Kommission gehören mindestens neun Mitglieder aller Bildungsstufen aus den Bereichen Unterrichtspraxis und Erziehungswissenschaften sowie aus den Kreisen der Aufsichtsorgane, der Erziehungsberechtigten und der abnehmenden Schulen und Institutionen an.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die einzelnen Aufgaben in einer Verordnung und durch Beschlüsse.

## IX. Private Anbieterinnen

### § 42 *Begriff*

Private Anbieterinnen sind Bildungsinstitutionen im Bereich der Berufsbildung und der Weiterbildung mit einer privaten Trägerschaft.

### § 43 *Grundsätze*

<sup>1</sup> Der Kanton kann im Rahmen der verfügbaren Mittel private Anbieterinnen unterstützen, sich an privaten Trägerschaften beteiligen oder privaten Anbieterinnen Aufgaben übertragen.

<sup>2</sup> Er kann Abschlüsse von privaten Bildungsinstitutionen anerkennen.

<sup>3</sup> Der Kanton kann privaten Anbieterinnen in diesen Fällen Leistungsaufträge erteilen.

### § 44 *Pflichten*

<sup>1</sup> Private Anbieterinnen haben die vom Kanton festgelegten Leistungsaufträge zu erfüllen.

- <sup>2</sup> Wurde ein Leistungsauftrag erteilt, kann der Kanton
- a. Bestimmungen dieses Gesetzes als anwendbar erklären,
  - b. eine angemessene Vertretung in den Trägerschaftsorganen beanspruchen,
  - c. die Trägerschaft zur Beteiligung an der staatlichen Planung und Weiterentwicklung der Berufsbildung oder der Weiterbildung verpflichten.

### § 45 *Aufsicht*

Das Bildungs- und Kulturdepartement kann für private Anbieterinnen, die gegen Bestimmungen der eidgenössischen oder der kantonalen Gesetzgebung über die Berufsbildung und die Weiterbildung verstossen, eine Aufsicht anordnen und gegen Missbräuche in der Werbung und bei der Abgabe von Ausweisen und Diplomen einschreiten.

## X. Finanzen

### § 46 *Kostentragung*

<sup>1</sup> Die Kosten der kantonalen Bildungsinstitutionen trägt der Kanton, soweit nicht andere Kostenträger Beiträge entrichten.

<sup>2</sup> Die Kosten der übrigen Bildungsinstitutionen tragen die jeweiligen Träger, soweit nicht andere Kostenträger Beiträge entrichten.

### § 47 *Kantonsbeiträge*

<sup>1</sup> Bei in kantonalem Auftrag tätigen Bildungsinstitutionen im Bereich der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung decken die Kantonsbeiträge die nach Abzug der Bundesbeiträge, der zumutbaren Eigenleistungen und weiterer Erträge verbleibenden Kosten. Die Beitragsberechnung richtet sich nach den Vorschriften des Bundes.

<sup>2</sup> Die Bildungsinstitutionen der allgemeinen Weiterbildung können nach Massgabe der vom Grossen Rat im Voranschlag beschlossenen Kredite finanziell unterstützt werden, namentlich wenn sie Angebote für benachteiligte Zielgruppen oder Regionen bereitstellen, übergreifende Koordinations- und Qualitätsentwicklungsaufgaben wahrnehmen oder besondere Leistungen erbringen, die im Interesse des Kantons liegen.

<sup>3</sup> An weitere Angebote und Einrichtungen der übrigen Bildungsinstitutionen, insbesondere im Bereich der berufsorientierten Weiterbildung, können Beiträge im Rahmen der verfügbaren Kredite entrichtet werden.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

#### **§ 48 Schulgelder und Gebühren**

<sup>1</sup> Die Lernenden in Brückenangeboten und in der beruflichen Grundbildung entrichten Gebühren für persönliche Lehrmittel und Materialien.

<sup>2</sup> Die Lernenden an Fachmittelschulen entrichten Schulgelder sowie Gebühren für persönliche Lehrmittel und Materialien.

<sup>3</sup> Die Lernenden in der höheren Berufsbildung und in der Weiterbildung entrichten Schul- oder Kursgelder und Prüfungsgebühren sowie weitere Gebühren.

<sup>4</sup> In den kantonalen oder in kantonalem Auftrag tätigen Fachmittelschulen und Bildungsinstitutionen der höheren Berufsbildung tragen die Schulgelder und Gebühren zur Tragung der Kosten bei. Sie sind so zu bemessen, dass sie den Zugang zu den Bildungsangeboten nicht beeinträchtigen. In der Weiterbildung sind sie in der Regel kostendeckend.

<sup>5</sup> Die Information und Beratung der Jugendlichen durch die Berufs- und Studienberatung ist unentgeltlich. Für Erwachsene können Gebühren verlangt werden.

<sup>6</sup> Der Regierungsrat und die Trägerschaften erlassen die Gebührentarife in ihrem Zuständigkeitsbereich.

#### **§ 49 Beiträge**

Der Regierungsrat regelt die Beiträge der Lehrbetriebe und die Beiträge für Lernende aus anderen Kantonen. Er schliesst mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Schulgeldbeiträge ab.

## **XI. Disziplinar- und Rechtsmittelbestimmungen**

#### **§ 50 Disziplinarbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt eine Disziplinarordnung für die kantonalen oder in kantonalem Auftrag tätigen Brückenangebote, Berufsfachschulen, Berufsmittelschulen, Fachmittelschulen und höheren Fachschulen.

<sup>2</sup> Er kann darin Disziplinar massnahmen bis zum Ausschluss aus der Schule vorsehen.

#### **§ 51 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen in der beruflichen Grundbildung kann innert 20 Tagen beim prüfenden Organ schriftlich Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide von kantonalen sowie in kantonalem Auftrag tätigen Bildungsinstitutionen und deren Organen sowie gegen Einspracheentscheide kann innert 20 Tagen beim Bildungs- und Kulturdepartement schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Entscheide des Bildungs- und Kulturdepartementes ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig, soweit sie das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972<sup>4</sup> nicht ausschliesst.

<sup>4</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

## **XII. Schlussbestimmungen**

#### **§ 52 Änderung von Erlassen**

Folgende Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- a. Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953<sup>5</sup>,
- b. Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999<sup>6</sup>,
- c. Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 12. September 1995<sup>7</sup>.

#### **§ 53 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Soweit und solange neue Vollzugsverordnungen und Reglemente nicht erlassen sind, gelten die bisherigen Erlasse als Vollzugsbestimmungen, sofern sie dem Bundesrecht und diesem Gesetz nicht widersprechen.

<sup>2</sup> Die §§ 95 Absatz 4, 139a und 140 des Erziehungsgesetzes vom 28. Oktober 1953 über die Finanzierung der Berufsbildung kommen zur Anwendung, solange die Umstellung auf Pauschalbeiträge nach Artikel 73 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung nicht erfolgt ist.

<sup>3</sup> Die §§ 6 Absatz 1 und 10 Unterabsatz c des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 über die 10. Schuljahre kommen bis zum 31. Juli 2006 zur Anwendung.

<sup>4</sup> Gemeinden, aus denen Lernende eine kantonale oder in kantonalem Auftrag tätige Fachmittelschule besuchen, leisten dem Schulträger für jeden Lernenden und jede Lernende einen Beitrag an die Kosten. Der Regierungsrat regelt die Höhe dieses Beitrags in einer Verordnung und legt im Rahmen der Aufgabenreform zwischen dem Kanton und den Gemeinden den Zeitpunkt der Aufhebung dieser Bestimmung fest.

<sup>4</sup> SRL Nr. 40. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>5</sup> SRL Nr. 400. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>6</sup> SRL Nr. 400a. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>7</sup> SRL Nr. 902.

**§ 54** *Übernahme der städtischen Mittelschulen*

Der Regierungsrat wird abschliessend ermächtigt, die Trägerschaft für die städtischen Mittelschulen (Diplommittelschule und Handelsdiplomschule) zu übernehmen und die entsprechenden Liegenschaften zu erwerben oder für deren Benützung mit der Stadt Luzern Mietverträge abzuschliessen.

**§ 55** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>2</sup> Das Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern, 12. September 2005

Im Namen des Grossen Rates  
Die Präsidentin: Bernadette Schaller-Kurmann  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

**§ 6** *Absatz 1*

Die Volksschule gliedert sich wie folgt:

Kindergartenstufe	Primarstufe	Sekundarstufe I
Kindergarten (1 Jahr obligatorischer Besuch)	Primarschule (obligatorischer Besuch)	Sekundarschule (obligatorischer Besuch gemäss Zuweisung)
		Realschule (obligatorischer Besuch gemäss Zuweisung)
Sonderkindergarten (Besuch nach Bedarf)	Sonderschule (Besuch nach Bedarf)	Werkschule (obligatorischer Besuch gemäss Zuweisung)
Förderangebote (Besuch nach Bedarf)		
schulische Dienste (Besuch nach Bedarf)		

2 1 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9  
Jahre

**§ 10** *Unterabsatz c*

wird aufgehoben.

**c. Kantonales Landwirtschaftsgesetz**

Das Kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 12. September 1995<sup>10</sup> wird wie folgt geändert:

**§§ 8 und 9**

werden aufgehoben.

**§ 10** *Absatz 1*

Der Kanton unterhält landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentren sowie ein milchwirtschaftliches Bildungszentrum. Diese Zentren unterstehen dem Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung.

**§§ 10 Absatz 4, 11–26 sowie Zwischentitel B.2–B.4**

werden aufgehoben.

Anhang

**Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung**

**a. Erziehungsgesetz**

Das Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953<sup>8</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 58** *Förderung der Wissenschaft*

Der Staat fördert die Wissenschaft. Die vom Grossen Rat zu diesem Zweck bewilligten Kredite finden namentlich Verwendung für Beiträge an wissenschaftliche Veröffentlichungen.

**§§ 1–5, 35–36e, 39 und 40, 54a und 54b, 58<sup>ter</sup>, 64–66, 67 Absatz 2, 95 Absatz 4, 119, 126 und 127, 138–140, 146–147<sup>bis</sup>, 149, 150<sup>bis</sup>–152, 153<sup>bis</sup> und 154**

werden aufgehoben.

**b. Volksschulbildungsgesetz**

Das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999<sup>9</sup> wird wie folgt geändert:

<sup>8</sup> SRL Nr. 400  
<sup>9</sup> SRL Nr. 400a  
<sup>10</sup> SRL Nr. 902

## B. Änderung der gesetzlichen Ladenschliessungszeiten an Werktagen



## Für eilige **Leserinnen und Leser**

Der Grosse Rat hat beschlossen, die im Kanton Luzern geltenden Vorschriften über die Ladenöffnungszeiten zu lockern. Nicht betroffen von dieser Revision ist der Sonntag als gesetzlicher Ruhetag. Für die Werktage von Montag bis Samstag legt der Grosse Rat den Stimmberechtigten zwei Varianten für liberalisierte gesetzliche Öffnungszeiten vor. Nach der Variante 1 werden die kantonalen Ladenschliessungszeiten an den Werktagen (Montag bis Samstag) abgeschafft; die Läden könnten aufgrund des eidgenössischen Arbeitsrechtes in der Regel bis spätestens 23 Uhr offen bleiben. Nach Variante 2 werden die gesetzlichen Ladenschliessungszeiten montags bis freitags auf 20 Uhr, samstags und am Vorabend von Neujahr, Karfreitag und Weihnachten

auf 17 Uhr und vor den übrigen Feiertagen auf 18.30 Uhr festgelegt. Es ist möglich, dass in der Abstimmung beide Varianten angenommen werden. Die Stimmberechtigten haben deshalb für diesen Fall zusätzlich eine Stichfrage zu beantworten (siehe Erläuterungen zu den Abstimmungsfragen rechts).

Im Grossen Rat sprach sich die grosse Mehrheit (85 gegen 22 Stimmen) für eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten aus, ohne einer der zwei Varianten ausdrücklich den Vorzug zu geben. Den Entscheid über das Ausmass der Liberalisierung soll das Volk treffen. Für die Lockerung der Vorschriften führte der Rat ins Feld

- dass die meisten umliegenden Kantone freierlichere Regelungen hätten und deshalb Kundschaft aus dem Kanton Luzern anlockten,
- dass innerhalb des Kantons viele Verkaufsgeschäfte gegenüber den privilegierten Tankstellen- und den Bahnhofsläden benachteiligt seien,
- dass mit einer Liberalisierung Arbeitsplätze gesichert und sogar geschaffen werden könnten,
- dass eine Anpassung des Gesetzes der gesellschaftlichen Entwicklung und den heutigen Kundenbedürfnissen entspreche.

Eine Ratsminderheit bezweifelte grundsätzlich, dass durch längere Öffnungszeiten grössere Umsätze erzielt und zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen würden, und warnte vor der Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für das Verkaufspersonal und die Detaillisten. Da für die betroffenen Branchen keine Gesamtarbeitsverträge beständen und der Regierungsrat auch keinen Normalarbeitsvertrag (wie etwa für die landwirtschaftlichen Angestellten) erlassen habe, könnten sie dieser Liberalisierung nicht zustimmen.

Fotos:  
bea lauper  
fotonaut.ch

### Die Abstimmungsfragen

Sehr geehrte Mitbürgerinnen  
Sehr geehrte Mitbürger

Der Grosse Rat hat am 16. Januar 2006 eine Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes bezüglich der Ladenschliessungszeiten an Werktagen beschlossen und diese Gesetzesänderung der Volksabstimmung unterstellt. Er hat dabei entschieden, dem Volk zwei Varianten zur Abstimmung zu unterbreiten. Nach Variante 1 werden die gesetzlichen Ladenschliessungszeiten unseres Kantons an den Werktagen (Montag bis Samstag) abgeschafft. Nach Variante 2 werden die gesetzlichen Ladenschliessungszeiten montags bis freitags auf 20 Uhr, samstags und am Vorabend von Neujahr, Karfreitag und Weihnachten auf 17 Uhr und vor den übrigen Feiertagen auf 18.30 Uhr festgelegt. Sie können deshalb am 21. Mai 2006 folgende drei Abstimmungsfragen beantworten:

- A. Wollen Sie die Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes gemäss Variante 1 (an Werktagen keine kantonalen Ladenschliessungszeiten mehr) annehmen?**
- B. Wollen Sie die Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes gemäss Variante 2 (verlängerte abendliche Ladenöffnungszeiten an Werktagen) annehmen?**
- C. Stichfrage:  
Falls sowohl die Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes gemäss Variante 1 als auch die Änderung gemäss Variante 2 angenommen wird:  
Soll die Variante 1 oder die Variante 2 in Kraft treten?**

Sie können beide Vorlagen annehmen oder ablehnen oder eine Vorlage annehmen und die andere ablehnen. Wenn Sie eine Vorlage annehmen wollen, antworten Sie auf die entsprechende Frage mit Ja. Wollen Sie eine Vorlage ablehnen, antworten Sie auf die entsprechende Frage mit Nein. Bei der Frage C kreuzen Sie bitte an, ob im Fall der Annahme beider Vorlagen die Variante 1 oder die Variante 2 gelten soll.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut der Gesetzesänderung in den zwei Varianten (S. 31).



# Bericht des Regierungsrates

## Ausgangslage

Im Kanton Luzern besteht wie in fast allen anderen Kantonen seit Jahrzehnten ein Verbot, an Sonn- und Feiertagen die Verkaufsgeschäfte offen zu halten. Seit es dieses Verbot gibt, gibt es auch Ausnahmeregelungen für verschiedene Geschäfte, wie Bäckereien, Molkereien, Blumengeschäfte, Kioske und Tourismusgeschäfte. Im Kanton Luzern gilt seit einigen Jahren auch eine Ausnahmeregelung für die Autobahnraststätten. Von Bundesrechts wegen unterstehen zudem die Bahnhöfe einer besonderen Regelung. Die Ladenöffnungszeiten an den Werktagen konnten im Kanton Luzern bis 1975 durch die Gemeinden festgelegt werden. Seit 30 Jahren sind sie in einem kantonalen Gesetz geregelt.

## Öffnungszeiten im Kanton Luzern

Heute müssen die Verkaufsgeschäfte montags bis freitags spätestens um 18.30 Uhr und samstags spätestens um 16 Uhr schliessen. An den Vorabenden eines Feiertages ist der Ladenschluss spätestens um 17 Uhr. An Sonn- und Feiertagen bleiben die Verkaufsgeschäfte geschlossen. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, an höchstens zwei Werktagen pro Woche einen Abendverkauf bis spätestens 21 Uhr zu bewilligen. Zudem dürfen Sie maximal zwei Sonntagsverkäufe im Advent bewilligen. Für verschiedene Geschäfte bestehen Spezialregelungen des Bundes oder des Kantons. Eine Sonderregelung gilt seit dem 1. April 2005 für Tankstellenshops, deren Verkaufsfläche nicht mehr als 100 m<sup>2</sup> beträgt. Sie dürfen jeden Tag ohne Sortimentseinschränkung bis 22 Uhr geöffnet sein.

## Öffnungszeiten in den Nachbarkantonen

Die Kantone Nidwalden, Obwalden, Schwyz und seit dem 1. Januar 2006 auch der Kanton Aargau haben kein kantonales Ladenschlussgesetz. Ausser dem Kanton Aargau kennen hingegen alle ein Ruhetagsgesetz. Die Öffnungszeiten an den Werktagen werden in diesen Kantonen ausschliesslich durch das eidgenössische Arbeitsgesetz eingeschränkt. In dessen Rahmen können die Ladenbetreiberinnen und -betreiber ihre Öffnungszeiten frei wählen. Im Kanton Zug und im Kanton Bern dürfen die Läden von Montag bis Freitag bis spätestens 19 Uhr und am Samstag bis 17 Uhr (Zug) bzw. 16 Uhr (Bern) offen halten. Ein wöchentlicher Abendverkauf bis spätestens 21.30 Uhr ist zusätzlich vorgesehen.

## Eidgenössisches Arbeitsgesetz

Das eidgenössische Arbeitsgesetz regelt den Arbeitnehmerschutz abschliessend. An den Sonntagen, am Bundesfeiertag und an den maximal acht Feiertagen, die den

Sonntagen gleichgestellt sind (im Kanton Luzern: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten und Stefanstag), gilt gemäss Arbeitsgesetz grundsätzlich ein Arbeitsverbot. Für verschiedene Betriebsarten bestehen Spezialregelungen des Bundes. Eine solche Spezialregelung wurde mit der Volksabstimmung vom 27. November 2005 definitiv für die Verkaufsgeschäfte in den 25 grössten Schweizer Bahnhöfen eingeführt. Eine weiter gehende oder andere Lockerung der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen steht bei der vorliegenden Volksabstimmung nicht zur Diskussion.

An den Werktagen verbietet das Arbeitsgesetz grundsätzlich die Arbeit ab 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr in der Frühe (Nachtarbeit), wobei zahlreiche Ausnahmen bestehen (u.a. Unterhaltungsgewerbe, Apotheken, Betriebe für Reisende).

## Weshalb eine Änderung der gesetzlichen Ladenschliessungszeiten?

Die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen der letzten Jahre wirkten sich auch auf die Handelsstrukturen und -formen aus. Die Lebens- und Einkaufsgewohnheiten der Bevölkerung haben sich teilweise geändert. Diese Veränderungen und die zunehmende interkantonale und innerkantonale Konkurrenz auf dem Markt rufen nach einer Neugestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Verkaufsgeschäfte.

## Gesellschaftliche Entwicklungen – andere Kundenbedürfnisse

Die Zahl der Einpersonenhaushalte, der arbeitstätigen Alleinerziehenden und der Paare, bei denen beide Partner erwerbstätig sind, ist in den letzten Jahren gestiegen. Viele von ihnen benutzen gerne Ladengeschäfte, die am Abend und an den öffentlichen Ruhetagen offen halten dürfen. Diese Entwicklung wird verstärkt durch den Trend zu kurzfristigem Einkaufen und zum Kauf von Lebensmitteln mit wenig Zubereitungsaufwand. Die Besucherzahlen in den Tankstellenshops und den Verkaufsgeschäften an den Bahnhöfen sind entsprechend hoch. Ebenfalls zunehmend ist die Beschaffung von Dienstleistungen und Gütern über das Internet. Generell werden bei jenen Gütern, bei denen hauptsächlich der Preis und die Bequemlichkeit des Einkaufs eine grosse Rolle spielen (Lebensmittel, Güter des täglichen Bedarfs, Bekleidung, Schuhe, Haushaltgeräte), längere Öffnungszeiten gewünscht als bei Gütern, bei denen das Vertrauensverhältnis oder die Beratung wichtiger sind (z.B. Schmuck, Möbel).

### Konkurrenz zwischen den Kantonen – Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Die Mehrheit der Nachbarkantone kennt liberalere Öffnungszeiten als der Kanton Luzern. Aufgrund der grossen Mobilität der Bevölkerung stellen deren Geschäfte für die Verkaufsgeschäfte im Kanton Luzern eine starke Konkurrenz dar. Wer einkaufen will, begibt sich dorthin, wo er seine Bedürfnisse decken kann. Viele nehmen dafür beträchtliche Verkehrswege in Kauf.

Der Luzerner Grosse Rat beschloss Anfang 2005 eine Spezialregelung für Tankstellenshops, deren Verkaufsfläche 100 m<sup>2</sup> nicht übersteigt. Solche Läden dürfen seit dem 1. April 2005 ohne Sortimentseinschränkung täglich bis 22 Uhr geöffnet sein. Mit dieser Spezialregelung für Tankstellenshops wurde eine gewisse Entschärfung der interkantonalen Konkurrenzsituation erreicht. Je stärker die Position der Verkaufsgeschäfte im Kanton Luzern im interkantonalen Konkurrenzkampf ist, um so eher können Arbeitsplätze erhalten werden. Allenfalls werden durch eine grössere Flexibilisierung bei den Ladenöffnungszeiten sogar zusätzliche Teilzeitstellen geschaffen.

### Kantonsinterne Konkurrenz – Wettbewerbspolitik

Wird durch die Spezialregelung für die Tankstellenshops eine leichte Entschärfung der interkantonalen Konkurrenzsituation erreicht, so führt sie kantonsintern zu einer Verzerrung des Wettbewerbs. Die Tankstellenshops verfügen mit ihrer Spezialregelung heute über einen Wettbewerbsvorteil gegenüber all jenen Verkaufsgeschäften im Kanton, für die keine Sonderregelungen gelten. Von verschiedener Seite werden deshalb zumindest an den Werktagen "gleich lange Spiesse" für alle Verkaufsgeschäfte gefordert, das heisst, dass von Montag bis Samstag für alle Verkaufsgeschäfte dieselben Vorschriften gelten sollen.

### Zwei Lösungsvarianten

Der Grosse Rat hat an seiner Januarsession zwei unterschiedlich weit gehende Varianten von Liberalisierungen der Ladenöffnungszeiten an Werktagen beschlossen: gemäss Variante 1 werden die gesetzlichen Ladenschliessungszeiten an Werktagen abgeschafft, während Variante 2 etwas längere abendliche Öffnungszeiten an Werktagen und vor Feiertagen ermöglicht.

#### Variante 1

Um den Verkaufsgeschäften künftig mehr Handlungsspielraum zu gewähren, wird gemäss der Variante 1 der vom Grossen Rat beschlossenen Gesetzesänderung (siehe Vorlage S. 31) an den Werktagen auf gesetzliche Ladenöffnungszeiten ganz verzichtet. Die Verkaufsgeschäfte könnten gemäss dieser Lösung ihre Öffnungszeiten von Montag bis Samstag selber bestimmen. Sie müssten lediglich das eidgenössische Arbeitsgesetz beachten. Dieses sieht unter anderem zwischen 23 Uhr und 6 Uhr grundsätzlich ein Nachtarbeitsverbot vor. Wie die Erfahrungen in Kantonen mit liberalisierten Ladenöffnungszeiten zeigen, reguliert innert kurzer Zeit der Markt die Öffnungszeiten. Da der Gesamtumsatz kaum wachsen wird, werden die Geschäfte dann öffnen, wenn am meisten Kundinnen und Kunden zu erwarten sind. Diese Zeiten sind nicht für alle Anbieter gleich, und sie können sich auch kurzfristig verändern. Die Verkaufsgeschäfte erhalten mit einer solchen liberaleren Regelung die Möglichkeit, spezielle Aktionen und Veranstaltungen auch abends durchzuführen, zum Beispiel Kundenapéros, Geschäftseröffnungen und -jubiläen oder Verkaufspromotionen. Es wäre auch möglich, während spezieller Veranstaltungen in einer Gegend (Festivals, Gewerbeausstellungen u.Ä.) am Abend die Öffnungszeiten auszudehnen. Für Kreativität und Innovation der Betriebe bestünde mehr Spielraum. Auf der andern Seite wollen sich die Kundinnen und Kunden auf gewisse Öffnungszeiten verlassen können. Diesem Kundenbedürf-



nis müsste mit freiwilligen Absprachen unter den Geschäften eines Gebiets oder mit geeigneten Kommunikationsmitteln entsprochen werden.

### Variante 2

Gemäss der vom Grossen Rat beschlossenen Variante 2 der Gesetzesänderung (siehe Vorlage S. 31) würden an Werktagen die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zwar ausgedehnt, aber nicht aufgehoben. Die Läden könnten von Montag bis Freitag bis spätestens um 20 Uhr geöffnet sein. Die heutigen Abendverkäufe würden entfallen. Bei dieser Lösung könnten die Kundinnen und Kunden eher mit einheitlichen Ladenöffnungszeiten rechnen, auch wenn die Geschäfte keine Absprachen treffen würden. Wie bisher würden die Verkaufsgeschäfte am Samstag und an den Vorabenden der Feiertage früher als von Montag bis Freitag schliessen. Bei den Feiertagen wird unterschieden zwischen Neujahr, Karfreitag und Weihnachten einerseits und den übrigen Feiertagen andererseits. An den Vorabenden von Neujahr, Karfreitag und Weihnachten sowie am Samstag würden die Läden spätestens um 17 Uhr schliessen. An den Vorabenden der übrigen Feiertage würde die mögliche Öffnungszeit bis 18.30 Uhr ausgedehnt.



### Beschlüsse des Grossen Rates

Im Grossen Rat reichte das Spektrum der Meinungen zu den gesetzlichen Ladenschliessungszeiten von der Befürwortung einer vollständigen Liberalisierung an Werktagen (Variante 1) über Zustimmung zu einer Teilliberalisierung gemäss Variante 2 bis zur Ablehnung jeglicher Ausweitung der Öffnungszeiten. Eine grosse Mehrheit war sich allerdings darin einig, dass das Volk die Gelegenheit erhalten solle, seinen Willen anhand der zwei ausgearbeiteten Varianten klar kundzutun. Die Mehrheit der Ratsmitglieder – FDP-, CVP- und ein Teil der SVP-Fraktion – erachtete es als ausgewiesen, dass Änderungen nötig seien: erstens, weil die Nachbarkantone liberalere Öffnungszeiten hätten, zweitens, weil auch innerhalb des Kantons ein unfairer Wettbewerb zwischen Detailhandelsgeschäften auf der einen und Tankstellenshops und Bahnhofläden auf der andern Seite bestehe, und drittens, weil eine Liberalisierung Arbeitsplätze sichern oder gar schaffen helfe. Es wurde argumentiert, die Gesellschaft und die Einkaufsbedürfnisse hätten sich verändert, und wenn den Betrieben gestattet werde, sich auf die veränderten Kundenbedürfnisse einzustellen, dann eröffne dies nicht nur Warenhäusern, sondern auch Kleinbetrieben neue Marktchancen.

Diesen Argumenten widersprachen – neben einzelnen SVP-Mitgliedern – die SP- und die GB-Fraktion. Sie hielten weder das Konsumentenbedürfnis nach längeren Öffnungszeiten noch die Schaffung von Arbeitsplätzen durch diese Liberalisierung für nachgewiesen. Hingegen warnten sie vor einer Verschlechterung der Arbeitsverhältnisse für das Verkaufspersonal und die Detaillisten, deren Arbeitstag sich durch den Marktzwang zu späteren Ladenschliessungszeiten verlängern und deren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben erschwert würde. Diese Ratsmitglieder forderten als Voraussetzung für ihre Zustimmung zu Liberalisierungsschritten bei den Ladenöffnungszeiten, dass für die betroffenen Branchen Gesamtarbeitsverträge (GAV) abgeschlossen würden oder dass ein regierungsrätlicher Normalarbeitsvertrag erlassen würde. Da aber zum Zeitpunkt der Behandlung der Gesetzesvorlage in der Januarsession 2006 weder das eine noch das andere vorlag, lehnten die Fraktionen der SP und des GB diese in der Schlussabstimmung ab.

Die Mehrheit des Grossen Rates erachtete den Schutz des Personals mittels GAV zwar ebenfalls als wünschbar und unterstützte dahingehende Vermittlungsdienste des Regierungsrates zwischen den Sozialpartnern. Eine weitergehende Einmischung der Politik in solche Verhandlungen lehnte die Mehrheit jedoch ab.

In der Schlussabstimmung sprach sich der Grosse Rat mit 85 gegen 22 Stimmen für die Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes aus, und er beschloss, dass den Stimmberechtigten die Liberalisierung in zwei Varianten zur Entscheidung vorzulegen sei.



### Das Volk soll entscheiden

Der Regierungsrat hatte sich in seiner Botschaft an den Grossen Rat für die vollständige Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten an Werktagen (Variante 1) ausgesprochen. Der Grosse Rat beschloss grossmehrheitlich, dass das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz bezüglich Ladenschliessungszeiten an Werktagen zu liberalisieren sei. Er war der Meinung, dass die in den letzten Jahren von der Bevölkerung, vom Parlament und von der Regierung immer wieder aufgeworfene Frage des Masses der Liberalisierung nun durch das Volk entschieden werden solle. Die Stimmberechtigten sind daher aufgerufen, in der Volksabstimmung vom 21. Mai zwischen den drei Möglichkeiten Liberalisierungsvariante 1, Liberalisierungsvariante 2 und Beibehaltung der heutigen Regelung zu wählen.

Luzern, 21. März 2006

Im Namen der Regierungsrates  
Der Schultheiss: Anton Schwingruber  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler



# Abstimmungsvorlage

Nr. 855

## Ruhetags- und Ladenschlussgesetz

Änderung vom 16. Januar 2006\*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 18. Oktober 2005<sup>1</sup>,

beschliesst:

### I.

Dem Volk werden folgende zwei Varianten zur Abstimmung unterbreitet:

#### Variante 1

- Das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz vom 23. November 1987<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Haupttitel*

Ruhetagsgesetz

#### **§ 1** Absätze 1 und 3

<sup>1</sup> Das Gesetz regelt die öffentlichen Ruhetage.

<sup>3</sup> Für Tankstellen angegliederte Verkaufsgeschäfte mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 100 m<sup>2</sup> kommt § 5 Unterabsatz c nicht zur Anwendung. Diese Geschäfte sind an den öffentlichen Ruhetagen spätestens um 22 Uhr zu schliessen.

*Zwischentitel vor § 14*

wird aufgehoben.

#### **§§ 14–16**

werden aufgehoben.

#### **§ 17** Unterabsatz e

wird aufgehoben.

- Das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 19** Absatz 3

<sup>3</sup> An den Feiertagen gemäss Ruhetagsgesetz finden keine Wahlen und Abstimmungen statt.

#### Variante 2

Das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz vom 23. November 1987<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 1** Absatz 3

<sup>3</sup> Für Tankstellen angegliederte Verkaufsgeschäfte mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 100 m<sup>2</sup> kommen die §§ 5 Unterabsatz c und 14 Absatz 1 nicht zur Anwendung. Diese Geschäfte sind jeden Tag spätestens um 22 Uhr zu schliessen.

#### **§ 14** Absatz 1

<sup>1</sup> Am Abend sind die Verkaufsgeschäfte spätestens zu schliessen:

- von Montag bis Freitag um 20 Uhr,
- am Samstag sowie am Vorabend von Neujahr, Karfreitag und Weihnachten um 17 Uhr,
- am Vorabend der übrigen Feiertage um 18.30 Uhr.

#### **§ 15** Besondere Schliessungszeiten

Der Gemeinderat kann speziell auf den Tourismus ausgerichteten Verkaufsgeschäften, wie Geschäften, die Uhren, Bijouterie, Broderie, Bücher, Souvenirs oder Sportartikel anbieten, in Zeiten erheblichen Fremdenverkehrs gestatten, bis 22.30 Uhr offen zu halten.

### II.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Sie untersteht der Volksabstimmung.

Luzern, 16. Januar 2006

Im Namen des Grossen Rates  
Der Präsident: Guido Müller  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

\*K 2006 96

<sup>1</sup> GR 2005 1867

<sup>2</sup> G 1988 93

<sup>3</sup> SRL Nr. 10

<sup>4</sup> G 1988 93

# LUZERN



## **Kontakt**

Staatskanzlei des Kantons Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
CH-6002 Luzern

Telefon  
041 228 51 11  
041 228 60 00

Telefax  
041 228 50 36  
041 228 60 99

E-Mail  
[staatskanzlei@lu.ch](mailto:staatskanzlei@lu.ch)  
[information@lu.ch](mailto:information@lu.ch)

Internet  
[www.lu.ch](http://www.lu.ch)